

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 21. Juli

Nr. 29

Landesbehörden

Verlust einer Kriminaldienstmarke

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock –
Polizeiinspektion Rostock

Vom 3. Juli 2025

Die ausgehändigte Kriminaldienstmarke der Polizei mit der
Nummer 1207 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 405

Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Errichtung von vier Windenergieanlagen der eno energy GmbH am Standort Warnkenhagen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirt-
schaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 4. Juli 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Rerik) mit Bescheid vom 23. Juni 2025 die immissionsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Betriebsstandort Warnkenhagen (Gemarkungen Tellow, Gottin und Tenze) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 01.07.2021 (Eingang am 21.07.2021) wird der eno energy GmbH die Genehmigung erteilt, wie folgt vier Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet für WEA Warnkenhagen (73) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe ü. Grund [m]	max. Gesamthöhe ü. NN [m]	Schallleistungspegel $L_{e,max}^*$ [dB(A)]
1207-01	eno 160 (STE)	tags: 6.000 nachts: 4.850	100,00	160,0	180,0	218,5	tags: 109,8 [mode 6000-980] nachts: 103,7 [mode 4850-786]
1207-02	eno 160 (STE)	tags: 6.000 nachts: 4.500	100,00	160,0	180,0	221,50	tags: 109,8 [mode 6000-980] nachts: 102,7 [mode 4500-757]
1207-03	eno 160 (STE)	tags: 6.000 nachts: 3.600	100,00	160,0	180,0	227,25	tags: 109,8 [mode 6000-980] nachts: 100,7 [mode 3600-704]
1207-04	eno 160 (STE)	tags: 6.000 nachts: 2.800	100,00	160,0	180,0	229,00	tags: 109,8 [mode 6000-980] nachts: 98,7 [mode 2800-655]

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

* der $L_{e,max}$ enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Die WEA werden an folgenden Standorten genehmigt:

Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Blücherstraße 1, 18055 Rostock erhoben werden. Der Widerspruch

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1207-01	R: 33335823	H: 5968397	Tellow	1	230
1207-02	R: 33335529	H: 5968261	Gottin	1	401 und 403
1207-03	R: 33335440	H: 5967954	Gottin	1	404
1207-04	R: 33335568	H: 5967660	Tenze	1	147 und 149

Tabelle 2: Standorte der WEA

Zu den genehmigten Anlagen gehören als Nebeneinrichtungen die Kranstellplätze sowie die neu herzustellenden Zuwegungen von den WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

2. Der Betrieb der vier WEA wird insoweit eingeschränkt, als dass die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen dürfen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Warnkenhagen OT Gottin, Dorfstr. 1 35 dB(A)
- IO Warnkenhagen OT Tellow, Tellow 1/2 38 dB(A)
- IO Warnkenhagen OT Tenze, Tenze 1 35 dB(A)
- IO Warnkenhagen OT Neu Tenze, Tenze 18 39 dB(A)
- IO Dalkendorf, Amalienhofer Weg 17a 31 dB(A)
- IO Dalkendorf, Amalienhofer Weg 30 30 dB(A)
- IO Dalkendorf, OT Amalienhof, Amalienhof 5 36 dB(A)
- IO Dalkendorf, OT Amalienhof, Amalienhof 10 35 dB(A)

3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 6.1, 6.2, 6.3 bis 6.8, 6.10 bis 6.14, 6.15, 6.16 bis 6.24, 6.25 und 6.26, 6.27 bis 6.39, 6.40 bis 6.55, 6.56 bis 6.59, 6.60 und 6.61 sowie 6.62 bis 6.85 wird angeordnet.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.08.2028 mit dem Bau der jeweiligen Anlage begonnen wurde und spätestens bis zum 01.08.2030 der bestimmungsgemäße Betrieb der jeweiligen Anlage aufgenommen worden ist.

5. Für die Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom 22.07.2025 bis einschließlich 04.08.2025 unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/ in Bekanntmachungen zu Anlagen der Verfahrensart E und G nach Anhang 1 der 4. BImSchV eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385-58867543).

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für

eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 405

Errichtung einer Abfallumschlaganlage der Euroports General Cargo Terminal GmbH im Überseehafen Rostock

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 4. Juli 2025

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der Euroports General Cargo Terminal GmbH (GCT), Am Hansakai 14 in 18147 Rostock mit Bescheid vom 18. Juni 2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Überseehafen Rostock (Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstücke 247/4, 247/5 und 77/119) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

I.1 Auf Antrag der GCT vom 04.12.2024, eingereicht am 05.12.2024, wird die Genehmigung auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.15.1G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb der

„Abfallumschlagsanlage GCT Pier II“ als Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgrundstück der RTM GmbH im Überseehafen Rostock

in der Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstücke 247/4, 247/5 und 77/119 mit folgenden Kenndaten erteilt:

- zulässiger Durchsatz der Anlage: 125.000 t/a gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

- maximale tägliche Bereitstellungskapazität: 20 geschlossene Ladeeinheiten á 29 t/LE

- I.2 Der Umschlag der ausschließlich in geschlossenen Ladeeinheiten anzuliefernden Abfälle erfolgt zwischen den Transportwegen Schiene und Straße/Schiff auf dem Betriebsgelände der GCT.
- I.3 Der Transport der Ladeeinheiten im Hafengelände zum bzw. vom Schiff durch die von den Stauereien eingesetzten Terminalfahrzeugen (Terberg oder MAFI) ist nicht Bestandteil der Genehmigung.
- I.4 In der Anlage ist bezüglich des Umschlags von Abfällen ausschließlich das Ent- bzw. Beladen der Züge und Terminalfahrzeuge zulässig. Das Abstellen der Ladeeinheiten auf dem Betriebsgelände zur Bereitstellung für den weiteren Transportweg beschränkt sich auf das kurzzeitige Abstellen, d. h. weniger als 24 h.

Hauptanlage (HA 0001):

- 8.15.1G Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst mit einer Kapazität von mehr als 10 t gefährlichen Abfällen je Tag.

Maximale Umschlagskapazität 580 t/d

Abfallrechtlicher Hauptzweck der Anlage ist der Umschlag von Abfällen.

- I.5 In der Anlage dürfen ausschließlich die in Anlage 1 (Inputkatalog) aufgeführten Abfälle umgeschlagen werden.
- I.6 Die Betriebszeiten der Anlage werden antragsgemäß wie folgt festgelegt:
- Montag – Sonntag: 0:00 – 24:00 Uhr
- I.7 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Alle weiteren behördlichen Entscheidungen sind gemäß § 13 BImSchG in dieser Genehmigung enthalten.
- I.8 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2025 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage aufgenommen worden ist.
- I.9 Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 2 genannten Antragsunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **22.07.2025** bis einschließlich **05.08.2025** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz-Unter-Bekanntmachungen-zu-Anlagen-der-Verfahrensarten-G-nach-Anhang-1-der-4.-BImSchV eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zu-

gänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867531).

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, LBZ Rostock Haus 1, Blücherstraße 1, 18055 Rostock erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 406

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 21. Juli 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG bekannt:

Die Voßberg Zwei GmbH & Co. KG, Hans-Dietrich-Genscher-Straße 4, 17459 Loddin beantragte am 15. April 2025 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16b Absatz 7 BImSchG für die Änderung einer nach § 4 BImSchG genehmigten Anlage. Die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V162 mit 6,0 MW wurde am 17. Februar 2025 öffentlich bekannt gegeben. Beantragt wird die Änderung des Anlagentyps auf eine WEA vom Typ Vestas V162 mit 6,2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m am unveränderten Standort Gemarkung Dennin, Flur 5, Flurstück 2/2.

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.027/25-54 vom 28. Mai 2025 wurde der Voßberg Zwei GmbH & Co. KG, Hans-Dietrich-Genscher-Straße 4, 17459 Loddin die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Absatz 7 BImSchG im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG, § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung hat folgenden Wortlaut:

I. Entscheidung

Der Firma Voßberg Zwei GmbH & Co. KG, Hans-Dietrich-Genscher-Straße 4, 17459 Loddin wird unbeschadet der Rechte Drit-

ter auf Antrag vom 15. April 2025, Posteingang am 17. April 2025, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Absatz 7 BImSchG zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.026/17-51 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 26/2015 Spantekow erteilt.

I.1 Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen nach den Ziffern I.3.4.1, I.3.4.3, I.3.4.4 und I.3.4.6 des Genehmigungsbescheids Nr. 1.6.2V-60.026/17-51 vom 1. Oktober 2024 werden wie folgt geändert. Im Übrigen gelten alle weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.026/17-51 vom 1. Oktober 2024 unverändert fort.

I.1.1 (I.3.4.1)

Die von der WEA des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beitragen.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte wird laut Schallimmissionsprognose vom 31. März 2025 (Bericht-Nr. NEP-Schall 004/2021 Rev. 02, vgl. Anlage 3.2, laut Inhaltsverzeichnis zu diesem Bescheid) wie folgt ausgewiesen:

Tabelle 1: Immissionsorte und Richtwerte

IO	Einstufung	IRW _{nachts} (22.00 – 6.00 Uhr.)
Krien, Albinshof Nr. 13	MD	45
Krien, Ausbau Albinshof Nr. 41	MD	45

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten laut Schallimmissionsprognose vom 31. März 2025 (Bericht-Nr. NEP-Schall 004/2021 Rev. 02) insbesondere folgende Teilimmissionswerte (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Krien, Albinshof Nr. 13 37 dB(A),
- IO Krien, Ausbau Albinshof Nr. 41 38 dB(A).

I.1.2 (I.3.4.3)

Der von der WEA des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 106,5$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziffern 3b) und 3c) der Vollzugshinweise BImSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“ (LAI-Hinweise)) festgesetzt.

I.1.3 (I.3.4.4)

Die WEA des Typs Vestas V162-6.2 MW ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gemäß der aktuell geltenden Fassung der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen (FGW-Richtlinien)

die Einhaltung des unter Ziffer I.1.2 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Windenergieanlage geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum der WEA ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Erhöhung der unter Ziffer I.1.1 festgesetzten Teilimmissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes der WEA bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

I.1.4 (I.3.4.6)

Spätestens zwölf Monate nach Errichtung der WEA des Typs Vestas V162 6.2 MW ist durch Vermessung ein Datenblatt des Betriebsmodus „PO6200“ gemäß FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Die Anordnung zur Vermessung kann auf Antrag ausgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum Ergebnisse einer normkonformen Vermessung an einer baugleichen WEA vorgelegt werden.

Die Änderungsgenehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 S.2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides der Änderungsgenehmigung (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ in der Zeit **vom 22. Juli 2025 bis 4. August 2025** wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG i. V. m. § 41 Absatz 3 und 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt der Bescheid mit dem Ende der

Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 407

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 21. Juli 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid ÄG 018/25 vom 16. Juni 2025, Geschäftszeichen: 51 571/1656-2/2025, wurde der Notus Energy Wind GmbH & Co. KG, Alt Kosenow 7, 17398 Neu Kosenow, eine Genehmigung gemäß § 16b Absatz 7 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1. Entscheidungsumfang

- 1.1** Der Notus Energy Wind GmbH & Co. KG, Alt Kosenow 7, 17398 Neu Kosenow, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der in der Tabelle 1 genannten Windenergieanlage (nachfolgend WEA) im Windeignungsgebiet „Penkun“ in der Gemarkung Penkun Flur 5 Flurstück 333, **ausschließlich** in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22 Uhr (Beurteilungszeitraum „tags“ gemäß Nr. 6.4 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) erteilt.
- 1.2** Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Beurteilungszeitraum „nachts“ gemäß Nr. 6.4 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) ist untersagt.
- 1.3** Die Änderungsgenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.
- 1.4** Regelungen aus der Genehmigung G 002/25 vom 28.03.2025 werden ausschließlich in dem Umfang geändert, wie sie in dieser Entscheidung festgelegt sind. Im Übrigen hat die Genehmigung G 002/25 Bestand.
- 1.5** Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von 501.200,00 EUR festgesetzt.

2. Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage:

Neubau:

Tabelle 1: Neu zu errichtende Anlage gemäß Antragsunterlagen

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
„WEA 04“	Nordex N175 6,8 MW	E 33449957 N 5903483	179,00 175,0 m 267,0 m	Penkun 5 333

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

4. Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen folgende Unterlagen vor:

– Inhaltsverzeichnis	Blätter 002 – 003
– Antrag	Blätter 004 – 017
– Lagepläne	Blätter 018 – 021
– Anlage und Betrieb	Blätter 022 – 041
– Emission und Immissionen	Blätter 042 – 232
– Arbeitsschutz	Blätter 234 – 291
– Abfälle	Blätter 293 – 299
– Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Blätter 301 – 328
– Bauvorlagen	Blätter 329 – 413
– Anlagenspezifische Unterlagen	Blätter 417 – 469
– sonstige Unterlagen	Blätter 470 – 473
– nachgereichte Unterlagen	Blatt 474

Berücksichtigt wurden zudem die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Genehmigung wurde unter Nebenbestimmungen erteilt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach § 4 BImSchG Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung allein können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

6. Auslegung des Bescheids ÄG 018/25

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 22.07.2025 (erster Tag) bis einschließlich 04.08.2025 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 588 69 511) oder schicken eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Zusätzlich liegt der Genehmigungsbescheid ÄG 018/25 in der Zeit vom 22.07.2025 (erster Tag) bis einschließlich 04.08.2025 (letzter Tag) im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Str. 120, Block D, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 – 15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 409

Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 4 i. V. m. § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie i. V. m. §§ 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 21. Juli 2025

Wesentliche Änderung der Biogasanlage Wanzka

Die Wanzkaer Biogas GmbH, Am Kloster 25, 17237 Blankensee, OT Wanzka hat mit Datum vom 20. Juli 2024 (PE 31. Juli 2024) einen Antrag gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage beim StALU MS (Az.: StALU MS 52-571/1207-2/2024) gestellt. Der Standort der Biogasanlage befindet sich in 17237 Blankensee, OT Wanzka, An der L34, Gemarkung Blankensee, Flur 22, Flurstücke 3/1, 4/3 (teilweise) und 4/4 (teilweise) im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Wesentliche Vorhabenmerkmale sind:

- der Rückbau/ Ersatz des vorhandenen Lagerbehälters für Gärreste (Erdbecken)
- die Errichtung und der Betrieb eines neuen Gärrestlagerbehälters (6.128 m³ brutto/5.617 m³ netto) mit einem Tragluftdach (Gasspeicher 2.785 m³) und einer Entnahmeplatte (inkl. Sammelgrube)

und damit:

- die Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage von ca. 1,321 t auf ca. 4,944 t
Damit ist die Biogasanlage mit insgesamt 4.944 kg Gaslager nach der Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV eingestuft.
- die Erhöhung der max. Biogaslagerkapazität der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf zukünftig 14.771 kg, sodass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der unteren Klasse eingestuft wird
- die Anpassung/Erweiterung der Umwallung aufgrund des geplanten Gärrestlagerbehälters

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Jahr 2025 geplant.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung auf Grund der Erhöhung der Biogaslagerkapazität auf maximal 14.771 kg i. S. d. 12. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BImSchG im Zeitraum

vom 28. Juli 2025 (erster Tag) bis 27. August 2025 (letzter Tag)

auf der Internetseite des StALU MS unter der Adresse:
<https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-BGA-Wanzka>

veröffentlicht.

Zusätzlich besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG auf Verlangen eines Beteiligten die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weitere Informationen können beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
 Mecklenburgische Seenplatte
 Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
 Neustrelitzer Straße 120 (Block D, 4. OG),
 17033 Neubrandenburg

sowie telefonisch unter 0385 58869-520 eingeholt werden.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen im Wesentlichen: Antrag, Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung, zeichnerische Unterlagen mit kartographischer Darstellung des Standorts und der räumlichen Rahmenbedingungen, Anlagenbeschreibung, Aussagen zu möglichen Einwirkungen durch Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition sowie Schall, Bauvorlagen, Unterlagen und Angaben zu den Themen Bodenschutz, Raumordnung, Arbeitsschutz, Brandschutz, Anlagentechnik und -sicherheit, Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, Artenschutz, Landschaft und Umweltverträglichkeit.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gemäß § 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **28. Juli 2025** bis einschließlich **10. September 2025** schriftlich beim StALU MS erhoben werden. Einwendungen per E-Mail sind an StALUMS-Einwendungen-A5@stalums.mv-regierung.de, mit dem Betreff: „Einwendung BGA Wanzka“ zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwenderinnen und Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BImSchG nicht statt.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Entscheidung über die Einwendungen sowie den Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 410

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Änderung des Anlagentyps von zwanzig Windkraftanlagen am Standort Wessin (WKA Wessin I)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 21. Juli 2025

Die Energieallianz MV Projekt Nr. 11 GmbH & Co. KG (Menschendorfer Weg 12, 18230 Ostseebad Rerik) plant die Änderung des Anlagentyps von zwanzig Windkraftanlagen (WKA), Gemarkung Zapel Hof, Flur 1, Flurstücke 20, 145; Gemarkung Barnin, Flur 1, Flurstücke 312, 313, 316 sowie Gemarkung Wessin, Flur 4, Flurstücke 103, 104, 106, 109, 113/1, 114/1, 115/1, 156, 159, 160, 161, 164, 165, 172. Geplant ist die Änderung von zwanzig Windkraftanlagen des Typs Enercon E138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 159,64 m, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 4,2 MW zum Anlagentyp Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4,26 MW. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen wurde bereits eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 37/24 vom 4. Oktober 2024) erteilt. Für die Änderung des Anlagentyps ist eine Genehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG beantragt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Beim vorliegenden Antrag handelt sich daher um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Aufgrund der Änderung des Anlagentyps war es im Rahmen des Änderungsverfahrens erforderlich zu prüfen, ob sich dadurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG durchgeführt. Da das gegenständliche Vorhaben nach § 16b Absatz 7 Satz 3 i. V. m. Absatz 8 BImSchG zu genehmigen ist, ist die Prüfung auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich

der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu beschränken. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der geänderten anlagenbedingten Auswirkung (Schall und Standorteignung/Turbulenz) gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 i. V. m. Absatz 8 BImSchG aufgrund des geänderten Anlagentyps auf das Schutzgut Mensch. Erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf Schall und Turbulenz können aufgrund der Immissions-

prognosen sowie vorgesehener Maßnahmen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 411

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 3. Juli 2025

14 K 21/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 30. September 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Nr. 1: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Goldberg Blatt 512, Gemarkung Goldberg, Flur 10, Flurstück 85/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 413 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine Gartenlandfläche in 19399 Goldberg, Lübzer Straße 32; teilweise von den Gebäuden des Grundstücks Nr. 2 überbaut. Grundstücke Nr. 1 und 2 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: **2.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nr. 2: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Goldberg Blatt 512, Gemarkung Goldberg, Flur 10, Flurstück 86/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.038 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung in 19399 Goldberg, Lübzer Straße 32; Baujahr um 1912 (Umbau und Erweiterungen um 1997), Hauptwohnung ca. 125 m² und Einliegerwohnung ca. 90 m² Wohnfläche, diverse Nebengebäude vorhanden. Grundstücke Nr.1 und 2 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: **238.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 4/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 25. September 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kobrow Blatt 172, Gemarkung Kobrow, Flur 6, Flurstück 27/4, Gebäude- und Freifläche, Am Dorfteich 24, 19406 Kobrow II bei Sternberg, Größe: 500 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem vollständig unterkellerten Einfamilienhaus (Typenprojekt EW 65 zu DDR-Zeiten), bei dem das Dachgeschoss ausgebaut wurde. Das Gebäude wurde um 1984 errichtet und weist eine Wohnfläche von ca. 110 m² sowie eine Nutzfläche von 59 m² (Keller) auf. Es erfolgten Umbau- und teilweise Modernisierungsmaßnahmen. Eine Garage als Anbau ist vorhanden, deren Dachfläche als Terrasse genutzt wurde. Die Garage hat eine Nutzfläche von ca. 17,5 m². Das Einfamilienhaus ist sanierungsbedürftig.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 17.200,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kobrow Blatt 172, Gemarkung Kobrow, Flur 6, Flurstück 27/18, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.048 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem halben Anteil an einem Stallgebäude. Die übrige Fläche stellt einen Garten dar.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 3.170,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kobrow Blatt 172, Gemarkung Kobrow, Flur 6, Flurstück 27/29, Gebäude- und Freifläche, Am Dorfteich 24, 19406 Kobrow II bei Sternberg, Größe: 6 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist unbebaut.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 80,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert wurde festgesetzt auf **20.450,00 EUR**.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 412

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 7. Juli 2025

613 K 14/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 10. Oktober 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wolde Blatt 287, Gemarkung Wolde, Flur 1, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Gutshof 3, Größe: 2.014 m²; Gemarkung Wolde, Flur 1, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Gutshof 4, Größe: 2.198 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wirtschaftsgebäude der Gutsanlage in 17091 Wolde, Gutshof 3 und 4

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wirtschaftsgebäude der ehemaligen Gutsanlage. Das Gebäude wurde bis 1990 als Schweinestall und Scheune genutzt, steht jetzt aber seit Jahren leer. Es handelt sich um ein Einzeldenkmal. Der bauliche Zustand wird als befriedigend beschrieben. Nutzfläche ca. 829 m².

Verkehrswert: **13.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

613 K 2/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 7. November 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Demmin Blatt 3555, Gemarkung Demmin, Flur 5, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Unland Am Weg zum Ramer Holz, Größe: 2.580 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück in 17109 Demmin, Anklamer Feld 4

Das Grundstück ist unbebaut und wird derzeit als Lagerplatz für Baumaterialien, Container und Fahrzeuge genutzt. Auf dem Grundstück sind Biotope (naturnahe Feldhecken) zu erhalten und zu schützen.

Verkehrswert: **7.200,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 8. Juli 2025

611 K 39/24

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Feldberger Seenlandschaft Blatt 131, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Feldberg, Flur 2, Flurstück 22/1 (305 m²) soll am **Montag, dem 15. September 2025 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg,

Friedrich-Engels-Ring 17 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden:

Versteigerungsobjekt: überwiegend zweigeschossiges Wohnhaus, Strelitzer Straße 1, teilunterkellert, Bj. um 1650, Modernisierung nach 1990, Wohnfl.: 108 m²; mit Seitenflügel und ehemaligem Stallgebäude: Bj. wahrscheinlich 19. Jh., zweigeschossig mit integrierter Hofdurchfahrt, nicht unterkellert, Wohnfl.: 104 m²; leerstehend

Verkehrswert: **163.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 48/24

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cölpin Blatt 527, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Cölpin, Flur 7, Flurstück 58 (3.867 m²) soll am **Montag, dem 22. September 2025 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

Versteigerungsobjekt: Mehrfamilienhaus (24 WE), Woldegker Chaussee 18 – 20, viergeschossig, vollunterkellert, Bj. um 1971, unfertiger Bauzustand nach begonnener energetischer Sanierung und Modernisierung, Wohn-/Nutzfl.: 1.620 m²

Verkehrswert: **663.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 413

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**
– Zweigstelle Anklam –

Vom 8. Juli 2025

513 K 8/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 5. März 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: 2/98-Anteil der Eigentümer Abt. I Nr. 5.1. und 5.2. an Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Liepgarten Blatt 1300, an dem im Grundbuch von Liepgarten Blatt 820 eingetragenen Grundstück, Bestandsverzeichnis Nr. 1 in Abt. II unter lfd. Nr. 3 bis zum 31. Dezember 2061 Gemarkung Liepgarten, Flur 1, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche an Ueckermünde, Größe: 40.762 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Erbbaurecht ist mit einer PV-Freiflächenanlage – bestehend aus 98 Unteranlagen – bebaut, die Ende 2010 in Betrieb genommen wurde. Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich hier um die Anlage 9 und 10 in Reihe 5 mit 408 PV-Modulen. Es han-

delt sich um GS-Solar GS50 Module mit 50 Watt Spitzenleistung, die mit einer Neigung von 15 Prozent auf einer Metall-Unterkonstruktion stehen.

Verkehrswert: **15.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 9/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 5. März 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: 2/98-Anteil des Eigentümers Abt. I Nr. 37 an Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Liepgarten Blatt 1300, an dem im Grundbuch von Liepgarten Blatt 820 eingetragenen Grundstück, Bestandsverzeichnis Nr. 1 in Abt. II unter lfd. Nr. 3 bis zum 31. Dezember 2061, Gemarkung Liepgarten, Flur 1, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche an Ueckermünde, Größe: 40.762 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Erbbaurecht ist mit einer PV-Freiflächenanlage – bestehend aus 98 Unteranlagen – bebaut, die Ende 2010 in Betrieb genommen wurde. Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich hier um die Anlage 7 und 8 in Reihe 4 und 5 mit 408 PV-Modulen. Es handelt sich um GS-Solar GS50 Module mit 50 Watt Spitzenleistung, die mit einer Neigung von 15 Prozent auf einer Metall-Unterkonstruktion stehen.

Verkehrswert: **15.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 414

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 4. Juli 2025

66 K 34/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 17. September 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bentwisch Blatt 774, Gemarkung Goorstorf, Flur 1, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Heideblick 1, Größe: 658 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Einfamilienhaus, Baujahr 2000, WF ca. 130 m²

Verkehrswert: **430.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 414

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 4. Juli 2025

57 K 9/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 17. September 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zickhusen Blatt 467, Gemarkung Zickhusen, Flur 1, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Galentiner Weg 4, Größe: 4.998 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das in ländlich geprägter Lage liegende Grundstück besteht aus einer Gebäude- und Freifläche, Hinterland und einer separat nutzbaren Ackerfläche. Die Gebäude- und Freifläche ist mit einem Wohnhaus sowie Nebengebäuden bzw. Anbauten bebaut. Die Baujahre sind nicht bekannt. Die baulichen Zustände sind dem äußeren Anschein nach unbefriedigend. Der Innenausbau des Wohnhauses soll einen sehr einfachen Standard aufweisen und erheblich verschlissen sein. Die Nebengebäude/Anbauten sind dem äußeren Anschein nach noch für einfache Abstell-/Lagerzwecke nutzbar, aber insgesamt erheblich technisch und wirtschaftlich verschlissen. Das Objekt ist vermietet. Zwischen der Mieterin und den Eigentümern wurde ein s. g. Mietkauf vereinbart. Für die Ackerfläche soll der Pachtvertrag gekündigt sein.

Verkehrswert: **125.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 415

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 7. Juli 2025

701 K 13/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. September 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Binz Blatt 13068; 11,279/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sonder Eigentum an d. Wohnung im 3. OG samt Balkon (Haus G-J), im Aufteilungsplan Nr. 106 und dem Sondernutzungsrecht an d. Pkw-Stellplatz Nr. S100 und Tiefgaragenstellplatz Nr. T10 an dem Grundstück Gemarkung Prora, Flur 6,
- Flurstück 11/93, Historische Anlage, Verkehrsfläche, Prora-Mukraner Straße 29, 31, Größe: 7.450 m²
- Flurstück 11/94, Historische Anlage, Verkehrsfläche, Prora-Mukraner Straße 29, 31, Größe: 8.728 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ferienwohnung nebst Balkon nach dem Wohnungseigentumsge-
setz (Haus Massivbau und unterkellert; Sanierung/Modernisie-
rung 2018 – 2019; Wohnfläche ca. 108 m²; drei Zimmer und drei
Bäder nebst Wohnzimmer und Küche; KLAFS-Sauna; 150 m bis
zur Ostsee; Sondernutzungsrechte am Pkw- und Tiefgaragenstell-
platz) in 18609 Binz, OT Prora, Nordstraße 403; Denkmalschutz
(Teil des ehemaligen KdF als Gesamtanlage)

Verkehrswert: **642.000,00 EUR** davon entfällt auf angeblich
mithaftendes Zubehör: 15.000,00 EUR (Ausstattung Ferienwoh-
nung)

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2024 in das Grund-
buch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin
für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt
10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheits-
leistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten
müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-
versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 415

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 8. Juli 2025

622 K 4/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 25. Sep-
tember 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz),
Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich ver-
steigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von El-
detal Blatt 398, Gemarkung Zepkow, Flur 2, Flurstück 41, Gebäu-
de- und Freifläche, Kastanienallee 45, Größe: 607 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem freistehenden bzw. grenzständigen, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss. Das Objekt wurde nach Angabe des Gläubigers um 1950 errichtet und 2014 leicht modernisiert. Der Sachverständige konnte feststellen, dass bereits 1992 eine Teilmodernisierung durchgeführt wurde. Das Objekt konnte nur anhand des äußeren Anscheins begutachtet werden. Der bauliche Zustand ist, soweit von außen erkennbar, befriedigend. Es besteht partieller Unterhaltungsstau und ggf. allgemeiner Renovierungsbedarf. Hofseitig sind Nebengebäude als alte Scheune und Garagegebäude vorhanden. Lage: Kastanienallee 45 in 17209 Elde-
tal, OT Zepkow

Verkehrswert: **61.400,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 415

Bekanntmachung des Amtsgerichts Wismar
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 7. Juli 2025

30 K 33/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 30. Oktober 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Krankow, Blatt 823, Gemarkung Groß Krankow, Flur 1, Flurstück 25/7, Grünland, Brachland, Größe: 5.944 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23966 Groß Krankow, hinter dem Haus Lange Straße 47
Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die überwiegend aus Grünland und einem Teil Gartenland (Obstbaumbestand) besteht.

Verkehrswert: **13.500,00 EUR**

Sicherheitsleistung: 2.600 EUR (in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten)

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 2.600,- EUR (in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten) und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 416

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des „Förderverein des SV Fortuna 50 Neubrandenburg e. V.“

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 27. Juni 2025

Der „Förderverein des SV Fortuna 50 Neubrandenburg e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden: Niels Schmidt, Ernst-Lübbert-Straße 20, 17033 Neubrandenburg
Olaf Dahn, Neuendorfer Straße 8, 17033 Neubrandenburg

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 416

Liquidation des Vereins: heureka! Zentrum für Begabungsförderung in Vorpommern e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 2. Juli 2025

Der Verein „heureka! Zentrum für Begabungsförderung in Vorpommern e. V.“ wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Frau Dr. Schaumann-Kuchling, Getrudestraße 24d, 17489 Greifswald anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 416